

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 14.8.2008

Tenor

I. Die Anträge auf Zulassung der Berufung werden abgelehnt.

II. Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

Die Anträge auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 28. Februar 2007 haben keinen Erfolg.

1. Die gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nicht vor. Soweit die Kläger über ihre Bevollmächtigte vortragen lassen, es sei klärungsbedürftig, inwieweit die geschilderten Probleme mit paramilitärischen Gruppen in Kolumbien Teil eines politischen Konflikts seien, der lediglich mit kriminellen Mitteln ausgetragen würde, ist dem nicht zu folgen. Ebenso hat die Fragestellung, ob der Kläger zu 1) als Unternehmer und Gewerbetreibender, der nicht bereit ist, Schutzgeld zu bezahlen, Mitglied einer sozialen Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist, keine grundsätzliche Bedeutung.

Eine Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn sich die Kläger auf die dort genannten verfolgungsrelevanten Merkmale berufen können. Zwar kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren wie hier den genannten paramilitärischen Gruppen ausgehen. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass dieser Verfolgung politische Motive zugrunde liegen, die unter anderem auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zielen können. Die Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ als Merkmal einer politischen Verfolgung erfordert nach der Definition in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (ABl. L 304 S. 12) entweder gemeinsame angeborene Merkmale, einen gemeinsamen unveränderbaren Hintergrund oder andere gemeinsame Merkmale, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Weitere Voraussetzung, dass diese Merkmale im Land zu einer deutlich abgegrenzten Identität der Gruppe führen, sie also von der Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. hierzu auch Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 46 ff. zu § 60 AufenthG). Seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie am 10. Oktober 2006 (Art. 38 Abs. 1), also zum Zeitpunkt der

Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ist diese unmittelbar anwendbar (vgl. BVerwG vom 1.2.2007 NVwZ 2007, 590). Eine solche auch von außen wahrnehmbare, die Gruppe abgrenzende und zugleich prägende Identität hat der von der Bevollmächtigten der Kläger beschriebene Personenkreis von Gewerbetreibenden, „die nicht bereit sind, Schutzgeld zu zahlen“, oder eine Personengruppe, „die über eine gewisse Wirtschaftskraft verfügt und unternehmerisch tätig ist“, nicht. Hiergegen spricht schon die Vielzahl und Heterogenität von Gewerbetreibenden und Unternehmern innerhalb der kolumbianischen Gesellschaft.

Auf die weiter aufgeworfene Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen Personen mit landesweiter Verfolgung rechnen müssen, kommt es nicht an. Diese Fragestellung bezieht sich auf die Eingrenzung des Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bei einer innerstaatlichen Fluchtalternative und setzt als solche eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift voraus.

2. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO durch die Ablehnung des Beweisantrags der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zur Frage, in welchen Gebieten Kolumbiens die Nachfolgeorganisation der AUC „Los Rastrojos“ aktiv ist und wie die wirtschaftliche Bedeutung und Stellung des Klägers innerhalb Kolumbiens als Schuhfabrikant einzuordnen ist, liegt nicht vor. Der Beweisantrag dient der Aufklärung, ob für die Kläger an ihrem Herkunftsort mit einer Bedrohung durch Paramilitärs rechnen müssen und ob für sie eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Darauf kommt es jedoch nicht an. Die geschilderten Übergriffe auf den Kläger an seinem Herkunftsort sind mit dem Verwaltungsgericht als kriminelle Aktivitäten zu qualifizieren, die nicht den erforderlichen politischen Verfolgungscharakter haben (vgl. 1.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 Alternative 1 RVG.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

*Vorinstanz: VG München, Urteil vom 28.2.2007, M 25 K 06.51029*